

99128020060002, 99128020060002

Als Deutsche/r ins Wählerverzeichnis eingetragen werden

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122354228/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128020060002, 99128020060002
Leistungsbezeichnung I	Als Deutsche/r ins Wählerverzeichnis eingetragen werden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WOMVV1IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WOMVV1IVZ
Teaser	Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an.
Volltext	Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 37. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine alleinige Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung im Wahlbezirk gemeldet sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Absatz 2 LKWG M-V). Der Antrag ist bis zum 23. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Wahlberechtigung nach § 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)
Kosten	keine

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Für Eintragung auf Antrag: Der Antrag ist bis zum 23. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis an den Gemeindewahlausschuss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlbehörde einzureichen.
Kurztext	• Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. • Dieses Verzeichnis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten, die zum Stichtag in den Wahlbezirk bei der Meldebehörde mit der Hauptwohnung gemeldet sind.
Ansprechpunkt	Auskünfte erteilen die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde.
Zuständige Stelle	In Mecklenburg-Vorpommern sind die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden sowie die Ämter zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	To be entered in the electoral roll as a German citizen, Als Deutsche/r ins Wählerverzeichnis eingetragen werden